

§ 1617 BGB

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so [bestimmen](#) sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die [Mutter](#) zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Eine nach der Beurkundung der [Geburt](#) abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der [Geburt](#) des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.

(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier [erforderlich](#) wird.

§ 1617 Abs. 1 Satz 1: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit [GG](#) (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 30.1.2002 I 950 (1 BvL 23/96)